

nung viereckig geführt wird, und nur solche, die einen Barbaren-Paß oder die besondere Erlaubniß haben, die gezackte Kriegsflagge aufhissen zu dürfen, tragen noch unter einer Krone den Namenszug des Königs in ihrem weißen Kreuze; — No. 7. von Preußen; No. 8. von Schweden und Norwegen; No. 9. von Rußland, worin bei der Bugspriet-Flagge der Kriegsschiffe noch im rothen Grundfelde unter dem blauen Kreuze ein geradstehendes Weißes ruht; die Kauffahrer führen nur drei gleiche Streifen von Weiß, Blau und Roth, im viereckigen Flaggentuche; No. 10. von Oesterreich, welche kleinere Fahrzeuge auch ohne Wappen und dafür mit des Kaisers Namenszug tragen; No. 11. von Sardinien; No. 12. von Hannover; No. 13. von Oldenburg; No. 14. von Bremen; No. 15. von Hamburg, wobei aber Manche die vorgeschriebene Grundfarbe in blau, weiß etc. ändern; No. 16. von Lübeck; No. 17. von Lucca; No. 18. von den vereinigten Staaten Nordamerikas, wobei sich die Sternchen nach ihrer Anzahl richten; No. 19. von Rom; No. 20. von Griechenland; No. 21. von der Türkei, und zwar von jedem einzeln gehenden Kriegsschiffe, denn wenn sie sich zu einem Geschwader vereinigen, so führt nur der Admiral (Kapudans Pascha) die Angegebene, und alle Andre hissen dann, gleich den Kauffahrern, nur die glatte rothe Flagge auf; No. 22. von